



# VEREINIGTE WANDERVEREINE FRIEDBERG - BAD NAUHEIM E. V.

Zweigverein des Taunusklubs e. V. und des Vogelsberger Höhen-Clubs e. V.  
im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V.



## Zweigverein des Taunusklubs e.V. und des Vogelsberger Höhenclubs e.V. im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.

Der „Taunusklub Wetterau“ wurde am 02. April 1881 in Bad Nauheim gegründet. Innerhalb dieses Wandervereins entstand am 25. März 1909 ein Zweigverein des Vogelsberger Höhen-Clubs. Am 07. April 1923 erfolgte die organisatorische und personelle Trennung in die beiden Wandervereine „Taunusklub Wetterau“ und „Zweigverein Friedberg – Bad Nauheim des VHC“. Beide Vereine schlossen sich am 16. Oktober 1947 unter dem Namen „Vereinigte Wandervereine Friedberg – Bad Nauheim“ zusammen.

### SATZUNG

#### § 1 Name und Sitz

Die Vereinigten Wandervereine Friedberg – Bad Nauheim sind ein eingetragener Verein mit Sitz in Friedberg (Hessen).

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er dient insbesondere folgenden Zwecken:
  - (a) Pflege des Wanderns und des Heimatgedankens.
  - (b) Durchführung von Gemeinschaftswanderungen und sonstigen Veranstaltungen, die das Wandern fördern.
  - (c) Bezeichnung von Wanderwegen, Anbringung von Wegweisern und Erstellung von Wanderwegtafeln.
  - (d) Errichtung und Unterhaltung von Wanderheimen.
  - (e) Einsatz für die Anlage und Unterhaltung von Wanderungen, Schutzhütten, Aussichtspunkten und Ruheplätzen.
  - (f) Mitwirkung bei der Herausgabe von Wanderkarten, Wanderführern und Sonstigem Schrifttum, das dem Wandern dient.
  - (g) Einsatz für den Natur- und Landschaftsschutz.
- (3) Der Verein ist frei und unabhängig von konfessionellen, weltanschaulichen und politischen Bindungen und Bestrebungen.
- (4) Der Verein ist Zweigverein des Taunusklubs e.V. und des Vogelsberger Höhen-Clubs e.V.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche

Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Die Mitgliederversammlung soll über die Aufnahme neuer Mitglieder Unterrichtet werden.
- (3) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, die sich um den Verein und die von ihm verfolgten Zwecke verdient gemacht haben.
- (4) Familienangehörige eines Mitgliedes (Ehegatte und Kinder) sollen ebenfalls Mitglied des Vereins sein.
- (5) Der Absatz 4 gilt sinngemäß auch für Lebensgefährten einer eheähnlichen Beziehung und deren Kinder.

### **§ 4 Beitrag**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus zahlbaren jährlichen Beitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (2) Über die Höhe des jährlichen Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Für Familienangehörige (Ehegatten und Kinder) und für Jugendliche bis zu achtzehn Jahren ist der Beitrag niedriger festzusetzen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss kann bei Rückstand eines Mitgliedes mit der Beitragszahlung für mehr als ein Jahr nach schriftlicher Mahnung, bei ehrenrührigen Handlungen oder

schweren Verstößen gegen diese Satzung auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

- (4) Bestehende Verpflichtungen werden durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein nicht berührt.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden zu berufen, wenn dieser oder der Vorstand es für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder die Berufung verlangt. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten.
- (2) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 7 Jahreshauptversammlung**

- (1) Zu Beginn jedes Kalenderjahres ist die Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden zu berufen. § 6 Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.
- (2) Der Jahreshauptversammlung sind der Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden, die Rechnungslegung des Kassenwartes und der Bericht der Rechnungsprüfer über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Der Wanderwart, der Wegewart, der Hüttenwart und der Presse- und Werbewart sollen über ihre Aufgabenbereiche gesondert Bericht erstatten.
- (3) In jedem Jahr beschließt die Jahreshauptversammlung über die Entlastung des Vorstandes und wählt zwei Rechnungsprüfer. Mindestens ein Rechnungsprüfer ist neu zu wählen.
- (4) In Jahren mit gerader Zahl wählt die Jahreshauptversammlung die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden. Wird die Wiederwahl des Vorstandes in seiner bisherigen Zusammensetzung vorgeschlagen, kann, wenn kein Widerspruch erhoben wird, in einem Wahlgang offen abgestimmt werden. Der Vorstand wird auch in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt, wenn die Entlastung nach Absatz 3 nicht erteilt wird.
- (5) § 6 Absatz 2 findet Anwendung.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Wanderwart, dem Wegewart, dem Hüttenwart, dem Werbe- und Pressewart und mehreren Beisitzern. Die Beisitzer sollen mit bestimmten Aufgaben des Vorstandes beauftragt werden.
- (2) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Jedes vertritt alleine. Verpflichtungserklärungen von besonderer

Tragweite bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von zweihundert EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden bei Bedarf zu berufen oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- (5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern Beschluss fähig. Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Für Sitzungen des Vorstandes findet § 6 Absatz 2 entsprechend Anwendung.

### **§ 9 Satzungsänderung**

Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu begründen und mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinskasten bekannt zu machen. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

### **§ 10 Wanderordnung, Auszeichnungsrichtlinien und Hüttenordnung**

Eine Wanderordnung, Auszeichnungsrichtlinien und eine Hüttenordnung sind vom Vorstand zu beschließen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Sie sind Anlage zu dieser Satzung. Für Änderungen findet Satz 1 Anwendung.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch einstimmigen, begründeten Beschluss des Vorstandes oder schriftlich begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder eingeleitet werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, je zur Hälfte an den Taunusklub e.V., Sitz Frankfurt (Main) und den Vogelsberger Höhen-Club e.V., Sitz Schotten, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben. Voraussetzung des Vermögensübergangs ist jedoch, dass beide Vereine im Zeitpunkt des Vermögensübergangs als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind. Andernfalls ist vor der Verwendung des Vermögens die Zustimmung des örtlich zuständigen Finanzamtes erforderlich.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 16. Januar 1969 errichtet. Eingearbeitet sind die in den Jahreshauptversammlungen am 04.02.1981 und 20.02.2005 beschlossenen Satzungsänderungen.